

# **RICHTLINIE PFLICHTFAMULATUREN**

**für Studierende im Bachelor- und Masterstudium  
Humanmedizin**



Zentrum für Medizinische Lehre



## 1 Allgemeines

Im Bachelor- und Masterstudium sind insgesamt zwölf Wochen Pflichtfamulatur vorgesehen. Die Famulaturen sind durchgehend in einer, zwei, drei oder vier Wochen abzuleisten. Voraussetzung ist, dass vor Antritt der ersten Famulatur die Pflichtlehrveranstaltung „Famulaturalizenz“ (Medizinische Universität Graz) bzw. die Lehrveranstaltungen „Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs“ I und II (Johannes Kepler Universität) erfolgreich abgeschlossen wurde.

Als Pflichtfamulaturen werden lediglich solche anerkannt, die

- an Krankenanstalten im In- oder Ausland (siehe unten) oder
- in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis im Inland

absolviert worden sind.

Famulaturen verstehen sich als Praktikum gem. §49(4) Ärztegesetz und sind in der Regel an einer klinischen Abteilung oder Klinik zu absolvieren. Die Famulatur kann auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.

Für alle Studierende der Humanmedizin an der JKU, die im bzw. nach dem WS 2015/2016 ihr Studium begonnen haben, gilt: Die erfolgreiche Absolvierung einer Pflichtfamulatur ist von den jeweiligen Krankenanstalten/deren Abteilungen mittels Formular „Bestätigung Famulatur“ zu bestätigen (<https://www.jku.at/studieren/studium-von-a-z/famulatur-humanmedizin/>). Die bestätigte Famulatur darf zum Zeitpunkt der Vorlage an der Johannes Kepler Universität nicht länger als 12 Monate abgeschlossen sein.

Für Studierende der Humanmedizin an der JKU, die im bzw. nach dem WS 2018/2019 ihr Studium begonnen haben, gilt zusätzlich: Um die Qualität der Ausbildung im Rahmen der Famulaturen zu gewährleisten und um einen Leistungsnachweis zu erbringen, sind die Tätigkeiten während der Famulatur strukturiert zu dokumentieren (Logbuch „Famulatur“). Diese Dokumentation ist von der Betreuungsperson an der jeweiligen Einrichtung zu bestätigen. Das Logbuch ist nach der letzten Famulatur am ZML abzugeben.

Mindestens sechs Wochen Pflichtfamulatur sind an einer bettenführenden Abteilung, davon mindestens drei Wochen an einer Abteilung der Inneren Medizin zu absolvieren. Maximal zwei Wochen der Pflichtfamulatur können an nicht bettenführenden Institutionen (z. B. Pathologie, Radiologie, Labormedizin) absolviert werden.

Von den insgesamt zwölf Wochen Pflichtfamulatur sind mindestens sechs Wochen an Abteilungen/Einrichtungen mit den folgenden Fachrichtungen / Spezialisierungen (wenn vorhanden) zu absolvieren, wobei maximal vier Wochen im Bereich einer Fachrichtung bzw. wenn vorhanden Spezialisierung absolviert werden dürfen:

Fachrichtung	Spezialisierungen
Chirurgisches Fach	Allgemein- und Viszeralchirurgie
	Herz- / Thoraxchirurgie
	Orthopädie und Traumatologie
	Plastische Chirurgie
	Urologie
Innere Medizin	Angiologie
	Gastroenterologie
	Geriatric
	Infektiologie
	Kardiologie
	Nephrologie
	Onkologie
	Pulmologie
Rheumatologie	
Dermatologie	
Frauenheilkunde	Gynäkologie
	Geburtshilfe
HNO	
Neurologie	
Pädiatrie	
Psychiatrie	

Von den verbleibenden 6 Wochen Pflichtfamulatur können alle noch nicht gewählten Fachrichtungen/Sonderfächer gemäß § 15 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsverordnung 2015 gewählt werden, jedoch max. 4 Wochen pro Fachrichtung/Sonderfach in einer bettenführenden bzw. max. 2 Wochen in einer nicht bettenführenden Abteilungen. Bis zu 4 Wochen der Pflichtfamulatur können im Bereich der Allgemeinmedizin absolviert werden, dieses Praktikum wird von der JKU explizit empfohlen.

## 2 Famulaturen an Krankenanstalten

Famulaturen können absolviert werden

- am Kepler Universitätsklinikum,
- an einer Krankenanstalt in Österreich,
- an einem öffentlichen Lehrkrankenhäusern oder einer Universitätsklinik im Ausland (siehe unten).

Voraussetzung für die Absolvierung der Famulatur an einer Abteilung einer österreichischen Krankenanstalt ist die volle Berechtigung zur Facharztausbildung an dieser Abteilung. Siehe dazu das Ausbildungsstätten-Verzeichnis der Österreichischen Ärztekammer:

<https://www.aerztekammer.at/ausbildungsstaettenverzeichnis>

## 3 Famulatur an einer allgemeinmedizinischen Praxis

Die Absolvierung von vier Wochen Pflichtfamulatur an einer allgemeinmedizinischen Praxis wird ausdrücklich empfohlen. Die Famulatur kann an jeder Lehrpraxis für Allgemeinmedizin nach der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsverordnung 2015 der Österreichischen Ärztekammer absolviert werden. Siehe dazu das Ausbildungsstätten Verzeichnis der Österreichischen Ärztekammer:

<https://www.aerztekammer.at/ausbildungsstaettenverzeichnis>

Vor der Absolvierung der Famulatur in einer inländischen allgemeinmedizinischen Praxis, die nicht im oben genannten Verzeichnis gelistet ist, ist ein Antrag auf Voranerkennung im Prüfungs- und Anerkennungsservice (PAS) zu stellen. Dafür ist von der jeweiligen allgemeinmedizinischen Praxis das Vorliegen bestimmter formeller und persönlicher Voraussetzungen zu bestätigen. Bitte benutzen Sie dafür das vorgesehene Formular „Voranerkennung Famulatur Allgemeinmedizin“ (<https://www.jku.at/studieren/studium-von-a-z/famulatur-humanmedizin/>).

## 4 Auslandsfamulatur

Maximal vier Wochen der Pflichtfamulatur können im Ausland absolviert werden. Soll die im Ausland geleistete Famulatur als Pflichtfamulatur für das Studium anerkannt werden, ist dazu ein Antrag auf Voranerkennung im Prüfungs- und Anerkennungsservice (PAS) zu stellen (Formular „Voranerkennung Famulatur“ in Deutsch - <https://www.jku.at/studieren/studium-von-a-z/famulatur-humanmedizin/>). Diese Voranerkennung dient als Absicherung für die Auslandsfamulatur, welche bei erfolgreicher Absolvierung gemäß der Vorantrittsbestätigung

anerkannt wird. An der JKU existieren mehrere Stipendien für Auslandsfamulaturen, das Auslandsbüro berät gerne über die verschiedenen Optionen.

Selbst organisierte Auslandsfamulaturen können nur (vor)anerkannt werden, wenn diese an öffentlichen Lehrkrankenhäusern oder Universitätskliniken absolviert werden. Bitte legen Sie bereits bei der Voranerkennung eine Bestätigung des Krankenhauses bei, dass es sich um ein öffentliches Lehrkrankenhaus oder eine Universitätsklinik handelt.

Als Nachweis für die Absolvierung der Auslandsfamulatur und als Voraussetzung für die Anerkennung als Pflichtfamulatur und/oder freie Studienleistung gilt die Bestätigung durch die Krankenanstalt (Formular „Bestätigung Famulatur“ in Deutsch oder Englisch - <https://www.jku.at/studieren/studium-von-a-z/famulatur-humanmedizin/>).

## **5 Pflichtfamulatur im Bachelorstudium**

Im Bachelorstudium Humanmedizin ist eine Pflichtfamulatur im Ausmaß von vier Wochen (125 Stunden) vorgesehen. Vor dem Beginn der Pflichtfamulatur müssen Studierende die Lehrveranstaltung „Famulaturlizenz“ (Medizinische Universität Graz) bzw. die Lehrveranstaltungen „Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs“ I und II (Johannes Kepler Universität) positiv absolviert haben.

## **6 Pflichtfamulatur im Masterstudium**

Im Masterstudium Humanmedizin sind insgesamt 8 Wochen (250 Stunden) Pflichtfamulatur vorgesehen.

## **7 Famulatur als freie Studienleistung**

Maximal jeweils vier Wochen Famulatur können sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium als freie Studienleistung angerechnet werden. Für die Anrechnung als freie Studienleistung ist die Famulatur durchgehend in einer, zwei, drei oder vier Wochen abzuleisten. Für zusätzlich zur Pflichtfamulatur absolvierte, freiwillige Famulaturen wird 1,25 ECTS-Punkt pro Woche im Rahmen der freien Studienleistungen angerechnet. Zum Nachweis der Absolvierung einer freiwilligen Famulatur verwenden Sie bitte das Formular „Bestätigung Famulatur“ (<https://www.jku.at/studieren/studium-von-a-z/famulatur-humanmedizin/>).